

Heilbronner Versorgungs GmbH - HNVG Compliance-Bericht 2023

Stand: 19. August 2024

Erstellung des Compliance-Berichtes

Frank Beez
Compliance-Beauftragter HNVG

Freigabe des Compliance-Berichtes

Frank Schupp
Geschäftsführer HNVG

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der Ergebnisse	3
2	Compliance-Organisation HNVG	3
2.1	Ziel	3
2.2	Aufbauorganisation	3
2.3	Beauftragtenorganisation	4
2.4	Compliance-Beauftragter	4
2.5	Compliance-Regelungen	4
2.6	Compliance-Risiken	4
2.7	Compliance-Management-System	4
3	Compliance-Maßnahmen im Berichtsjahr	4
3.1	Hinweisgeberschutzsystem	4
3.2	Fachlicher Austausch mit Schnittstellen	5
3.3	Compliance-Schulungen	5
3.4	Compliance-Verdachtsfälle und -Ereignisse	5
4	Geplante Weiterentwicklung der Compliance-Organisation	5

1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Compliance-Managementsystem (CMS) der Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG) befand sich 2023 auf einem guten Stand.

2023 wurden keine relevanten Compliance-Abweichungen festgestellt.

Die Compliance-Organisation der HNVG schafft es bisher, dass die für Energieversorgungsunternehmen typischen Compliance-Risiken, gut beherrscht werden. Compliance-Ereignisse sind bei der HNVG bislang die seltene Ausnahme.

Für das Jahr 2024 wurden punktuell Optimierungsmaßnahmen identifiziert, deren Umsetzung vorgeschlagen wird.

2 Compliance-Organisation HNVG

2.1 Ziel

Das CMS der HNVG hat **das Ziel:**

**Kontinuierlich regelkonformes Handeln
aller Führungskräfte und Beschäftigten
bei allen beruflichen Tätigkeiten für die HNVG**

sicherzustellen.

„**Compliance**“ umfasst die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben und betrieblichen Regelungen. Typische Schwerpunktthemen sind Anti-Korruption, Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie Geldwäscheprävention.

Das CMS definiert hierzu

- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten,
- Unterstützungs- und Informationspflichten,
- Kontroll- und Beratungspflichten,
- Compliance-Regelungen (z. B. Ge- und Verbote) und spezifische Compliance-Maßnahmen.

Für die HNVG ist das Compliance-Ziel von **überragend hoher Bedeutung**. Alle Führungskräfte und Beschäftigten sind angehalten, an der Erreichung dieses Ziels ständig und bestmöglich mitzuwirken.

2.2 Aufbauorganisation

Der Geschäftsführer stellt die Compliance-Organisation, einschließlich deren Kontrolle und Weiterentwicklung sicher und wirkt an der Aufarbeitung von bedeutenden Compliance-Verdachtsfällen und -Ereignissen sowie der Festlegung grundlegender Compliance-Maßnahmen verantwortlich mit.

Alle Führungskräfte und Beschäftigten sind angehalten, an der Erreichung des Compliance-Ziels ständig und bestmöglich mitzuwirken.

Die Führungskräfte haben u. a. sicherzustellen, dass

- Compliance-Risiken in ihrem Verantwortungsbereich identifiziert und bewertet werden,
- ggf. Vorbeugungsmaßnahmen gegen diese Risiken getroffen werden,
- die Einhaltung und Wirksamkeit der Vorbeugungsmaßnahmen kontrolliert werden,
- Compliance-Verdachtsfälle unverzüglich untersucht und ggf. kommuniziert werden,
- Compliance-Ereignisse innerbetrieblich weitergemeldet werden,
- die Aufklärung der Ursachen für Compliance-Ereignisse durch ihren Bereich unterstützt wird.

Die Beschäftigten sind verpflichtet,

- die rechtlichen Vorschriften und betrieblichen Regelungen einzuhalten,
- Compliance-Verdachtsfälle und -Ereignisse zu melden,
- die zuständigen betrieblichen Funktionen bei allen Compliance-Maßnahmen zu unterstützen.

2.3 Beauftragtenorganisation

Die **betrieblichen und externen Beauftragten** (z. B. Datenschutzbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit) haben den Geschäftsführer, die Führungskräfte und die Beschäftigten in ihren jeweiligen Fachgebieten bei Compliance-Fragen zu beraten und zu unterstützen.

Durch ihre Kontrollen und Beratungen in ihren jeweiligen Fachgebieten, wirken die Beauftragten auch an der Verwirklichung des Compliance-Ziels mit.

2.4 Compliance-Beauftragter

Der Compliance-Beauftragte

- hat den Geschäftsführer, die Führungskräfte und die Beschäftigten in allen compliance-relevanten Fragestellungen zu beraten und zu unterstützen,
- steuert die Prüfung von Compliance-Verdachtsfällen und -Ereignissen,
- kontrolliert die Anwendung der Compliance-Vorgaben,
- kontrolliert die Wirksamkeit des CMS und führt dessen Weiterentwicklung voran,
- berichtet an den Geschäftsführer regelmäßig und anlassbezogen.

2.5 Compliance-Regelungen

Die wichtigste betriebliche Regelung zum CMS ist die Richtlinie III.2.3 „Compliance-Management“ des Organisationshandbuchs.

Zudem sind z. B. in den OHB-Richtlinien III.3.3 „Materialbeschaffung“ und III.3.4 „Bauleistungen“ des Organisationshandbuchs wichtige Compliance-Aspekte geregelt.

2.6 Compliance-Risiken

Es ist Aufgabe der Führungskräfte mit Unterstützung des Compliance-Beauftragten regelmäßig die Compliance-Risiken im eigenen Bereich zu ermitteln, zu bewerten und ggf. Vorbeugungsmaßnahmen festzulegen.

Die Anwendung und Wirksamkeit definierter Vorbeugungsmaßnahmen ist durch die Führungskräfte und stichprobenartig durch den Compliance-Beauftragten zu kontrollieren.

2.7 Compliance-Management-System

Das CMS ist die Gesamtheit der einzelnen strukturellen und prozessualen Maßnahmen, welche zusammenwirken. Die Kontrolle, Pflege und Weiterentwicklung des CMS erfolgt federführend durch den Compliance-Beauftragten und liegt insgesamt in der Verantwortung des Geschäftsführers.

3 Compliance-Maßnahmen im Berichtsjahr

3.1 Hinweisgeberschutzsystem

2023 wurde die EU-Wistleblower-Richtlinie durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in deutsches Recht überführt.

Die HNVG hatte bereits zuvor ein entsprechendes Hinweisgeberschutzsystem errichtet und eingeführt, so dass für interne Hinweisgeber*innen keine weiteren Maßnahmen erforderlich waren. Damit Hinweise auch außerhalb der HNVG erfolgen können, sind im Internet auf der HNVG-Homepage die erforderlichen Informationen bereitgestellt.

3.2 Fachlicher Austausch mit Schnittstellen

Es besteht ein fachlicher Austausch zwischen dem HNVG-Compliance-Beauftragten und anderen Funktionen mit relevanten Schnittstellen (z. B. Datenschutz, Einkauf). Dadurch wird ein sinnvoller Informationsaustausch gefördert und eine qualitativ bessere Leistungserbringung ermöglicht.

3.3 Compliance-Schulungen

Um Beschäftigte aller Hierarchiestufen für Compliance-Risiken zu sensibilisieren, werden zahlreiche, auch fachbereichsspezifisch zugeschnittene Schulungen durchgeführt.

Ab 2024/2025 ist geplant, compliance-spezifische Schulungen einzuführen.

3.4 Compliance-Verdachtsfälle und -Ereignisse

2023 kam es zu **keinem** Hinweis zu Compliance-Verdachtsfällen oder -Ereignissen.

4 Geplante Weiterentwicklung der Compliance-Organisation

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen werden folgende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des CMS vorgeschlagen:

- systematische Durchführung von **Compliance-Schulungen**,
- Strukturierung der Vorgehensweise bei **internen Ermittlungen** (Beweissicherung, Zeugenaussagen, Beschuldigteneinlassung, Dokumentation, Formulierung der Rückmeldung an Hinweisgeber),
- Anschluss an das Pilotprojekt der ZEAG zur **Vorgehensweise bei behördlichen Durchsuchungen**.

Heilbronn, 19.08.2024

Frank Schupp

